

STATT EINES VORWORTES	1	Phase der Reue	6
		Vergeben	6
		Schweigen	6
SIE SIND KEIN EINZELFALL	2		
Als Beispiel für viele: Ulrike S.	2	WIE FINDEN SIE HILFE?	7
Formen häuslicher Gewalt	3	Notruf 110 !	7
Psychische Gewalt	3	Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot	7
Körperliche Gewalt	3		
Sexuelle Gewalt	3	Weitergehende Hilfen	8
Ökonomische Gewalt	3	Kompetente Unterstützung durch	
Klischees und Mythen über die Ursachen der		Beratungsstellen	8
Gewalt	4	Erste Zuflucht im Frauenhaus	8
Verharmlosung	4	„Notfallkoffer“	9
Schuldzuweisung an die Frau	4	Hilfe durch Ihren Arzt/ Ihre Ärztin	9
Familienstreit als Privatsache?	4		
KREISLAUF DER GEWALT	5		
Machtungleichgewicht	5		
Auslösefaktoren	6		

WENN SIE SICH TRENNEN WOLLEN	10	Strafanzeige	15
		Zeugenaussage	15
Wovon kann ich leben?	10	Anklageerhebung	16
Trennungs- bzw. Kindesunterhalt	10		
Unterhaltsvorschuss für Kinder	10	Nebenklage	16
Kindergeld	11		
Wohngeld	11	Unterstützung beim Prozess	16
Sozialhilfe	11		
Wo kann ich wohnen?	11	Gerichts- und Anwaltskosten	17
Antrag auf Wohnungszuweisung	11	Prozesskostenhilfe	17
Zuflucht im Frauenhaus	12	Beratungshilfe	17
Umzugsbeihilfe durch das Sozialamt	12	Unterstützung durch die Rechtsanwältin	17
Können die Kinder bei mir bleiben?	13	BESONDERES FÜR MIGRANTINNEN?	18
Gemeinsames Sorgerecht	13	Aufenthaltsrecht	18
Alleiniges Sorgerecht	13	Beratungsstelle MIRA	18
Betreuter Umgang	14		
IHRE RECHTE!	15	LEBEN OHNE GEWALT - SIE HABEN DEN ERSTEN SCHRITT GETAN	19
Einstweilige Verfügung/ Annäherungsverbot	15	HILFSANGEBOTE	20
		FINANZIELLE HILFEN	22

... STATT EINES VORWORTES

Diese Broschüre soll Ihnen wichtige Informationen zum Gewaltschutzgesetz geben. Wir möchten Ihnen helfen, Ihre häusliche Situation richtig einzuschätzen und Ihnen Mut machen, erste Schritte auf dem Weg aus einer Gewaltbeziehung zu gehen. Hier erfahren Sie, wer Ihnen in Bochum dabei hilft.

Betroffen von häuslicher Gewalt sind hauptsächlich Frauen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mann leben. Die Ausführungen in dieser Broschüre gelten sinngemäß für alle Opfer von häuslicher Gewalt.

SIE SIND KEIN EINZELFALL

Als Beispiel für viele: Ulrike S.

Ulrike S. holt wie jeden Tag ihre Kinder vom Kindergarten ab und macht danach einige Besorgungen. Unterwegs trifft sie eine Freundin, mit der sie ein bisschen plaudert. Da sie etwas später als gewöhnlich nach Hause kommt, macht ihr Mann ihr sofort eine Szene. Er will über jede Minute Bescheid wissen, kontrolliert ihr Handy und verbietet ihr den Kontakt zu den meisten Freunden. Er ist wütend und brüllt sie an: *„Gib es zu, dass du einen anderen hast. Ich weiß gar nicht, ob ich dich dafür direkt rausschmeißen will oder lieber ausprobieren, wie viele Schläge du aushältst.“*

Dann schlägt er seine Frau immer wieder und tritt sie, nachdem sie zu Boden gefallen ist. Die Kinder stehen in der Tür und weinen. Die letzten Male hat er sich später immer wieder bei Ulrike S. entschuldigt und ihr Geschenke gemacht. All die Jahre ist Ulrike S. trotz der Erniedrigungen und Gewalttätigkeiten bei ihrem Mann geblieben. Wenn sie wegläuft, würde er sie immer finden, hat er geschrien.

Trotzdem nimmt sie jetzt allen Mut zusammen, packt ein paar Sachen ein und verlässt mit den Kindern die Wohnung.

So oder ähnlich erleben viele Frauen häusliche Gewalt. Gewalt in der Familie ist die in unserer Gesellschaft am häufigsten ausgeübte Gewalt. Wissenschaftliche Schätzungen gehen davon aus, dass jede vierte Frau in ihrem Leben einmal von Gewalt durch einen Lebenspartner betroffen ist. In Deutschland fliehen daher jährlich ca. 45.000 Frauen mit ihren Kindern in ein Frauenhaus. Allein in NRW wurden im ersten Jahr des Gewaltschutzgesetzes knapp 5.000 Wegweisungen durch die Polizei ausgesprochen.

Formen häuslicher Gewalt

Frauen erleben Gewalt in vielfältigen Erscheinungsformen. Männer setzen in Beziehungen eine weite Palette von Kontroll- und Beherrschungsmitteln ein.

Vielleicht kennen Sie das?

Psychische Gewalt

hat das Ziel zu erniedrigen. Das Opfer wird kontrolliert, kleingemacht, beschimpft, für verrückt oder dumm erklärt und gedemütigt. Er droht ihr an, sie fertig zu machen und etwas zu tun, was sie verletzen wird. Vielleicht droht er ihr auch an, die Kinder wegzunehmen, wenn sie ihn verlässt.

Körperliche Gewalt

verletzt in der körperlichen Unversehrtheit. Hierzu gehören Ohrfeigen, Schläge mit Gegenständen, Würgeversuche, treten, festhalten, fesseln, Haare ausreißen und Verbrennungen zufügen.

Sexuelle Gewalt

erzwingt mit Gewalt, Drohungen und/oder Druck eine sexuelle Beziehung.

Ökonomische Gewalt

hält davon ab, wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen. Der Frau wird beispielsweise verboten, berufstätig zu sein. Sie muss um Geld bitten und sich Taschengeld zuteilen lassen. - Oder ihr ganzer Lohn wird weggenommen.

Klischees und Mythen über die Ursachen der Gewalt

Verharmlosung

Gesellschaftlich wird die Tat oft verharmlost und der Täter entschuldigt: *„Ihm ist höchstens mal die Hand ausgerutscht“* oder *„er schlägt nur, weil er getrunken hat“*.

Aber: Trunkenheit oder Stress im Arbeitsleben sind keine Entschuldigung für Gewalttätigkeit. Außerdem handelt es sich bei Gewaltakten gegen Frauen selten um einmalige Entgleisungen, sondern meist um wiederkehrende Misshandlungen.

Schuldzuweisung an die Frau

In anderen gesellschaftlichen Vorurteilen wird der Frau die Schuld und Verantwortung zugewiesen: *„Sie hat es verdient, wenn sie ihn provoziert.“* / *„Als Mann kann man sich doch nicht alles gefallen lassen!“* / *„Sie hat sich ihn doch ausgesucht“*.

Aber: Kaum ein Mann zeigt zu Beginn der Beziehung eine gewalttätige Seite. Was aber auch immer zwischen den Partnern passiert - es legitimiert keine Gewalt. Es ist nicht Ihre Schuld, wenn er Sie schlägt!

Familienstreit als Privatsache?

Andere Klischees und Vorurteile der Gesellschaft geben vermeintlich das Recht wegzusehen: *„Familienstreitigkeiten sind doch Privatsache.“* / *„In jeder Ehe gibt es mal Krach“*. / *„Pack schlägt sich, Pack verträgt sich!“*

Aber: Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, sondern ein Straftatbestand, der verfolgt wird!

KREISLAUF DER GEWALT

Viele Frauen sind von häuslicher Gewalt betroffen. Selbst in scheinbar stabilen Beziehungen kann es zu häuslicher Gewalt kommen. Misshandlungen geschehen nicht aufgrund eines einmaligen Kontrollverlustes, sondern dienen dazu, Macht und Kontrolle über das Opfer auszuüben. Häusliche Gewalt ist meist kein einmaliges Ereignis.

Häufigkeit und Intensität eskalieren in der weiteren Entwicklung oftmals. Alkoholisierung des Täters kann die Gewaltausübung beeinflussen, ist aber meist nicht der Grund für die Misshandlungen. Aber eine Heiratsurkunde oder das Zusammenleben mit einem Partner ist keine Erlaubnis zur Gewalt.

Häusliche Gewalt folgt einer bestimmten Dynamik, aus der Sie jedoch ausbrechen können!

Machtungleichgewicht

Charakteristisch für eine Gewaltbeziehung ist ihr Ungleichgewicht: Die Bereitschaft des Mannes, Gewalt zur Durchsetzung seiner Interessen auszuüben, ist stets gegenwärtig. Das Opfer hat Angst vor dem Täter, ist meist finanziell abhängig, fühlt sich verunsichert und hat immer wieder die Hoffnung auf Besserung. Außerdem erlebt die Frau den Täter meist nicht nur als Schläger, sondern in anderen Situationen auch als liebevollen Partner und Vater. So hat die Frau schneller die Bereitschaft, dem Gewalttäter zu verzeihen.

Ein Loslösen aus einer Gewaltbeziehung ist daher ein langer Prozess, der von vielen Rückschlägen gekennzeichnet ist.

Auslösefaktoren

Auslösefaktoren für die Gewalt können Kleinigkeiten sein. Ihr Partner ist gestresst oder sucht sich vielleicht sogar einen Vorwand, um sich durch einen Gewaltausbruch Luft zu verschaffen. Erst nach der Tat wird ihm bewusst, was er angerichtet hat.

Phase der Reue

Er bittet Sie um Verzeihung und schwört, dass es sich um eine einmalige Entgleisung gehandelt hat. Vielleicht macht er Ihnen sogar ein kleines Geschenk oder lädt Sie zum Essen ein.

Vergeben

Ihr Partner scheint einsichtig, so dass Sie ihm vergeben. Vielleicht suchen Sie sogar bei sich die Schuld. Vielleicht denken Sie sogar, Sie hätten ihm einen Grund für die Gewalt geliefert.

Schweigen

Im Alltag wird über den Vorfall geschwiegen. Blaue Flecke oder Verletzungen werden mit Alltagsunfällen begründet. *„Ich bin gestolpert und die Treppe heruntergefallen“* ist ein gängiger Erklärungsversuch.

Die Gewalt wird totgeschwiegen. Die Gewalttat hat für den Schläger keine Konsequenzen.

Da bestehende Grundkonflikte und Ursachen für die Gewalt nicht behoben werden, ist garantiert, dass es wieder zu Gewalt kommt. Es braucht nur einen erneuten, kleinen Auslösefaktor. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis der Gewaltkreislauf mit Schlägen und Versöhnung erneut beginnt.

WIE FINDEN SIE HILFE ?

Wer häusliche Gewalt erlebt, braucht Hilfe. Seit dem vergangenen Jahr erlaubt das Gesetz das zehntägige Hausverbot. In akuten Gefahren-Situationen kann nun die Polizei schnelle Hilfe bieten. Neben der Möglichkeit, Zuflucht im Frauenhaus zu suchen, gibt es nach dem neuen Gewaltschutzgesetz nun auch direkt die Möglichkeit, den Schläger bei Gewalttätigkeit der Wohnung verweisen zu lassen.

Notruf 110 !

Soweit es Ihnen bei gewalttätigen Konflikten möglich ist, wählen Sie über die Notrufnummer die Polizei! Vielleicht können Sie im Vorfeld auch mit einer Nachbarin sprechen und sie bitten, die Polizei zu verständigen, wenn diese eine gewalttätige Auseinandersetzung aus Ihrer Wohnung hört.

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

Nach dem neuen § 34a PolG NRW kann die Person, von der eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgeht, aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verwiesen werden. Dem Schläger kann die Rückkehr in diesen Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden.

Diese Zeit ist in der Regel erforderlich, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Sie können sich dann weitere Schritte überlegen und sich Rat suchen.

Die Polizei wird dem Täter so schnell wie möglich den Wohnungsschlüssel abnehmen. Außerdem kontrolliert sie, ob sich der Mann an das Rückkehrverbot hält und nicht dagegen verstößt.

Wenn ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz beim Gericht gestellt wird, kann das Rückkehrverbot um bis zu weitere 10 Tage verlängert werden. Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihr Rechtsanwalt berät Sie bei der Antragstellung.

Weitergehende Hilfen

Die Wohnungsverweisung allein löst keine Probleme. Um Sie nach einem Übergriff nicht alleine zu lassen, informieren die Polizeibeamten die Frauen über Beratungsangebote und Frauenhäuser. Denn mit der polizeilichen Wegweisung ist die Gefahr nur vorübergehend gebannt, die Probleme sind längst nicht gelöst.

Kompetente Unterstützung durch Beratungsstellen

In den Beratungsstellen werden Sie von Frauen unterstützt, die sich Ihrer persönlichen Probleme annehmen. Professionelle Hilfe anzunehmen ist keine Schwäche, sondern vielleicht der erste Weg in ein gewaltfreies Leben. Freunde und Angehörige können oft aufgrund eigener Betroffenheit nicht helfen. Professionelle Beratungsstellen kümmern sich diskret und kostenfrei um Sie und bieten Hilfe und Unterstützung für die nächsten Schritte.

Ein Kurzverzeichnis mit Adressen von Beratungsstellen finden Sie am Ende der Broschüre. Im Akutfall wird Ihnen die Polizei gerne den direkten Kontakt herstellen.

Erste Zuflucht im Frauenhaus

Nach dem neuen Gewaltschutzgesetz kann die Polizei allerdings nur in einer konkreten Gefahrensituation helfen. Oft ist es jedoch gerade dann nicht möglich, die Polizei zu verständigen. Sollten Sie sich daher nach den Übergriffen entschließen, die Wohnung zu verlassen, so können Sie zunächst entweder vielleicht bei Freunden oder Verwandten oder aber im Frauenhaus unterkommen.

„Notfallkoffer“

Für diesen Fall ist es sinnvoll, einen kleinen Notfallkoffer zu haben. Versuchen Sie, notwendige Kleidung für Sie und die Kinder sowie wichtige Dokumente mitzunehmen. Eventuell können Sie einen „Notfallkoffer“ direkt bei einer vertrauten Person unterstellen. Der Notfallkoffer sollte folgende Unterlagen enthalten:

Personalausweis
Reisepass / Kinderpass
Mietvertrag
Kreditverträge
Versicherungsverträge

Arbeitsvertrag
Kontoauszüge der letzten drei Monate
Eigene Verdienstbescheinigung
Kopien der letzten Verdienstbescheinigung
des Partners

Wichtig für Sie ist, dass Sie dem Gewaltkreislauf entfliehen können. Entweder Sie konnten den Mann durch die Polizei der Wohnung verweisen lassen, oder Sie haben Zuflucht bei Bekannten oder im Frauenhaus gefunden. Vorrangig ist, dass Sie in Sicherheit sind und zur Ruhe kommen.

Sie haben dann die Möglichkeit, sich professionelle Hilfe bei Beratungsstellen zu suchen und den rechtlichen Rat einer Anwältin einzuholen.

Hilfe durch Ihren Arzt / Ihre Ärztin

Wenden Sie sich auch an Ihren Hausarzt / Ihre Hausärztin, wenn Sie verletzt sind. Sie werden dort gut versorgt. Außerdem kann es in einem späteren gerichtlichen Verfahren hilfreich sein, wenn Sie ärztliche Atteste als Beweis vorlegen können.

WENN SIE SICH TRENNEN WOLLEN

Wovon kann ich leben?

Frauen werden oft mit der Behauptung unter Druck gesetzt:
„Wenn du abhaust, kriegst du von mir keinen Cent!“

Mit diesen oder ähnlichen Aussprüchen wollen die Täter ihren Frauen Angst machen und sie dazu bewegen, bei ihnen zu bleiben. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu sichern.

Trennungs- bzw. Kindesunterhalt

Bereits während der Trennung hat der Verdienere Trennungsunterhalt zu zahlen. Handelt es sich um die klassische Ein-Verdiener-Ehe, so muss der Mann für Frau und Kinder Trennungs- bzw. Kindesunterhalt zahlen. Ihre Anwältin kann Sie in Unterhaltsfragen beraten und den Unterhaltsanspruch auch gerichtlich durchsetzen.

Der Unterhalt für die Kinder berechnet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Abhängig vom Einkommen des Verdieners ist hier aufgeführt, welcher Kindesunterhalt zu leisten ist.

Unterhaltsvorschuss für Kinder

Sollte der Vater der Kinder nicht zahlen (können), können Sie beim Jugendamt einen Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) stellen. Das Jugendamt zahlt dann (maximal sechs Jahre) für Kinder bis zwölf Jahre den Unterhalt als Vorschuss. Es wird sich dann wegen der Rückerstattung an den zahlungspflichtigen Vater wenden.

Kindergeld

Wenn die Kinder bei Ihnen leben, steht Ihnen auch das staatliche Kindergeld zu. Informieren Sie daher die Kindergeldkasse über die neue Situation.

Wohngeld

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, bei der Wohngeldstelle der Stadt Bochum einen Antrag auf Wohngeld zu stellen.

Sozialhilfe

Wenn Sie selber nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen, so scheuen Sie nicht den Gang zum Sozialamt, um den Lebensunterhalt zu sichern. Sie können dort regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch einmalige Beihilfen, wie Kleidergeld oder Umzugsbeihilfen, beantragen.

Wo kann ich wohnen?

Antrag auf Wohnungszuweisung

Im besten Fall hatten Sie die Möglichkeit, den schlagenden Mann durch die Polizei der Wohnung verweisen zu lassen. Wenn Sie verheiratet sind oder beide Mieter bzw. Eigentümer des Hauses oder der Wohnung sind, können Sie einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen. Das Gesetz sieht vor, dass die alleinige Benutzung dann zu befürworten ist, wenn dadurch eine schwere Härte vermieden wird.

Sind Sie alleinige Eigentümerin oder Mieterin, so können Sie dem Mann die Mitbenutzung der Wohnung jederzeit untersagen. Es ist jedoch stets zu befürchten, dass der Täter nicht freiwillig die Wohnung räumt. Müssen Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen, so holen Sie sich Hilfe bei Ihrer Rechtsanwältin.

Zuflucht im Frauenhaus

Wenn Sie nicht in der Wohnung bleiben können oder wollen, so haben Sie in jedem Fall die Möglichkeit, im Frauenhaus mit Ihren Kindern Zuflucht zu suchen. Von dort aus haben Sie dann in Ruhe die Möglichkeit, sich um eine neue Wohnung zu kümmern.

Umzugsbeihilfe durch das Sozialamt

Denken Sie daran, ggfs. einen Wohnberechtigungsschein beim Wohnungsamt zu beantragen. In bestimmten Fällen übernimmt das Sozialamt auch Kosten für einen Umzug. Erkundigen Sie sich bei ihrer Sachbearbeiterin, ob dies in Ihrem Fall möglich ist.

Außerdem haben Sie einen Anspruch auf den Teil der Ihnen gehörenden Möbel und Hausratgegenstände in der alten Wohnung. Sollte Ihr Mann Ihre Sachen nicht freiwillig herausgeben bzw. einen Ausgleich zahlen, so kann auch dieser Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden. Auch hier kann Ihnen Ihre Rechtsanwältin weiterhelfen.

Können die Kinder bei mir bleiben?

„Wenn du gehst, nehme ich dir die Kinder weg“ - Oft versuchen Männer mit diesem Spruch, ihren Frauen Angst zu machen, um sie von einer Trennung abzuhalten.

Gemeinsames Sorgerecht

Grundsätzlich haben miteinander verheiratete Eltern und mittlerweile auch unverheiratete Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben, das gemeinsame Sorgerecht. Auch bei Trennung und Scheidung bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen, wenn kein gesonderter Antrag bei Gericht gestellt wird. Gemeinsame Sorge bedeutet, dass Sie weiterhin in Fragen von erheblicher Bedeutung mit dem Vater des Kindes Einigkeit erzielen müssen. In den meisten Fällen, in denen Frauen vom Vater des Kindes geschlagen oder misshandelt worden sind, ist eine Einigung jedoch nur schwer möglich. Sie können dann die beratende Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Außerdem ist es auch möglich, einen Antrag beim Familiengericht zu stellen, welches dann entscheidet.

Alleiniges Sorgerecht

Die von Gewalt durch den Partner betroffene Frau sollte jedoch ferner durch eine Rechtsanwältin prüfen lassen, ob sie einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen kann, wenn dadurch dem Kind weitere Gewalterfahrungen erspart werden. Sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen, so stellt sich die Frage, ob überhaupt weiterhin Kontakt zwischen dem gewalttätigen Vater und dem Kind stattfinden sollte. Zwar hat auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob es ehelich oder nichtehelich ist. Beim Umgangsrecht steht jedoch stets das Kindeswohl im Vordergrund.

Betreuter Umgang

Wenn die Eltern keine einvernehmliche Lösung finden können, entscheidet das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts. Es kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, so weit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Falls das Familiengericht es für erforderlich hält, kann auch ein „betreuter Umgang“ angeordnet werden. Die Besuchskontakte finden dann an einem neutralen Ort im Beisein einer Fachkraft statt.

IHRE RECHTE !

Einstweilige Verfügung / Annäherungsverbot

Wenn Sie weiterhin Angst vor den Gewalttätigkeiten Ihres Mannes haben, weil er Sie immer noch bedroht oder verfolgt, können Sie eine so genannte Unterlassungsverfügung gegen ihn erwirken. Ihre Rechtsanwältin kann eine Einstweilige Verfügung beantragen, wenn Sie nicht in Ruhe gelassen werden. Unter Androhung von Zwangsgeld oder Zwangshaft kann ihrem Mann verboten werden, sich Ihnen und den Kindern an bestimmten Orten (wie der Wohnung, dem Arbeitsplatz oder der Schule) zu nähern.

Strafanzeige

Häusliche Gewalt darf nicht als bloße Privatsache oder als Kavaliersdelikt abgetan werden. Formen der psychischen und vor allen Dingen der körperlichen Gewalt sind Straftaten und werden von der Polizei verfolgt. Betroffene Frauen sollten daher die Möglichkeit nutzen, eine Anzeige aufzugeben. Dies ist über jede Polizeidienststelle, die Staatsanwaltschaft oder auch über eine Rechtsanwältin, die die Anzeige für Sie weiterleitet, möglich.

Zeugenaussage

Nachdem Anzeige erstattet worden ist, ermittelt zunächst die Polizei. Als Zeugin werden Sie dann zu den genauen Vorfällen befragt. Es ist zudem hilfreich, wenn Sie sonstige Beweismittel, wie z.B. ärztliche Atteste, vorlegen können.

Anklageerhebung

Ihr Mann wird dann von der Polizei aufgefordert, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiterläuft. Regelmäßig wird in Fällen häuslicher Gewalt Anklage gegen den Täter erhoben. Auch in dem Verfahren vor Gericht werden Sie als Zeugin geladen.

Nebenklage

Sie haben darüber hinaus jedoch die Möglichkeit, Nebenklägerin zu sein. Durch die Nebenklage können Sie direkt Einfluss auf das Verfahren nehmen. Die Rechtsanwältin der Nebenklage hat weitgehende Informationsrechte, insbesondere das Recht der Einsichtnahme in die Akten. So können Sie erfahren, was alles ermittelt wurde und welche Aussagen bislang erfolgten. Außerdem kann Ihre Rechtsanwältin für Sie im Prozess, wie die Staatsanwaltschaft, beispielsweise Anträge oder Fragen stellen.

Unterstützung beim Prozess

Spätestens in der Gerichtsverhandlung werden Sie noch einmal mit dem Täter konfrontiert. Es ist wichtig, sich auf diese Situation vorzubereiten und sich mit den Gefühlen auseinander zu setzen, die dabei entstehen können. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen können Ihnen helfen, sich auf den Prozess vorzubereiten, und Sie auch in der Gerichtsverhandlung begleiten. Die ausgebildeten Beraterinnen stehen Ihnen in jeder Phase zur Seite und sind für Ihre Fragen und Sorgen offen.

Gerichts- und Anwaltskosten

Prozesskostenhilfe

Betroffene Frauen gehen oft davon aus, dass sie sich die Hilfe einer Rechtsanwältin nicht leisten können. Sie haben jedoch die Möglichkeit, für die anwaltliche Vertretung vor Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Sie nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen. So wird gesichert, dass Sie die berechtigten Ansprüche vor Gericht auch durchsetzen können.

Beratungshilfe

Soweit es um außergerichtliche Beratung oder Vertretung geht, haben Sie die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen. Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Rechtssuchende hat dann an die Anwältin lediglich eine Gebühr in Höhe von 10 € zu zahlen, die diese allerdings auch erlassen kann.

Unterstützung durch die Rechtsanwältin

Die Anträge auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sind vor dem zuständigen Gericht zu stellen. Ihre Rechtsanwältin wird Ihnen dabei helfen.

BESONDERES FÜR MIGRANTINNEN?

Ausländerinnen werden von ihren Männern oft mit dem Satz eingeschüchtert: *„Wenn Du gehst, wirst Du ausgewiesen!“*

Aufenthaltsrecht

Wenn eine ausländische Frau von Gewalt betroffen ist und sich trennen will, so kann dies Einfluss auf das Aufenthaltsrecht haben. Ausländische Ehepartner erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens seit zwei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat. Wenn Sie jedoch kürzer verheiratet sind und besondere Härten vorliegen, kann trotzdem der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Eine besondere Härte liegt beispielsweise dann vor, wenn der Frau das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, weil sie oder die Kinder Gewalt durch den Ehegatten erleiden.

Migrantinnen, die von ihren Ehemännern misshandelt werden, haben die Möglichkeit, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erhalten. Da die Umsetzungspraxis jedoch schwierig sein kann, ist fachkundige Beratung und Unterstützung notwendig.

Beratungsstelle MIRA

Wenden Sie sich an das Internationale Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Mädchen, MIRA e.V., oder an eine Rechtsanwältin, die sich neben dem Familienrecht auch mit Ausländerrecht auskennt.

LEBEN OHNE GEWALT - SIE HABEN DEN ERSTEN SCHRITT GETAN

Sie suchen den Weg aus einer Gewaltbeziehung und haben begonnen, sich zu informieren. Nutzen Sie die Unterstützungsmöglichkeiten, die Ihnen angeboten werden. Die neuen Schritte in ein gewaltfreies Leben werden Ihre Situation verändern. Suchen Sie sich professionelle Unterstützung von Personen, zu denen Sie Vertrauen fassen können und die Ihnen Mut machen.

Welche Rechtsanwältin Ihnen kompetent und erfahren auf Spezialgebieten helfen kann, erfahren Sie durch Mundpropaganda, über die Beratungsstellen oder über den Anwaltssuchdienst bei der Rechtsanwaltskammer.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen können Ihnen helfen, wichtige Entscheidungen zu treffen und neue Wege zu gehen. Wichtig ist es, sich zunächst einmal in Gesprächen über die eigene Situation und die bestehenden Möglichkeiten klar zu werden.

Nur Mut! Suchen Sie sich Hilfe bei Ihrem Weg in ein Leben ohne Gewalt.

SIE HABEN EIN RECHT DARAUF !

HILFSANGEBOTE

Häusliche Gewalt -

Beratungsstellen in Bochum

Frauenhaus, NORA und MIRA beraten insbesondere akut nach einem erfolgten Polizeieinsatz.

Schutz, Unterkunft und Beratung für psychisch und physisch bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder (Beratung auch unabhängig von einem Aufenthalt im Frauenhaus)

Frauenhaus

Tel.: 0234 / 50 10 34

Beratung, Orientierung und Lebensplanung für Frauen und Mädchen

NORA e.V.

Kortumstr. 45

44787 Bochum

Tel.: 0234 / 962 99 95

Internationales Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Mädchen

MIRA e.V.

Westring 43

44787 Bochum

Tel: 0234 / 32 59 176

Bochumer Anwalt- und Notarverein

Vermittlung von Fachanwältinnen und -anwälten

Viktoriastr. 14

44787 Bochum

Tel.: 0234 / 1 40 45

Entgegennahme von Anträgen auf
Schutzanordnung
**Amtsgericht Bochum -
Rechtsantragstelle**
Viktoriastr. 14
Zi. 405 u. 406
44787 Bochum
Tel.: 0234 / 967-2336 o. 967-2313,
Mo-Fr 8-12.00 Uhr

Hilfen für Kriminalitätsoffer
Weißer Ring e.V. - Außenstelle Bochum
Tel: 0234 / 41 33 98

Telefonseelsorge
Tel: 0800/1110111 oder 0800/1110222

Beratungsstelle für Männer
“Männer gegen Männer-Gewalt”
Overwegstr. 31
44625 Herne
e-mail: ruhrgebiet@gewaltberatung.org
Tel: 0172 / 537 24 04

Beratung für Opfer von Gewalttaten
**Polizeipräsidium Bochum -
Kommissariat Vorbeugung**
Uhlandstraße 35
44791 Bochum
Tel: 0234 / 909-4055
0234 / 909-4059 / 52 (Opferschutz)

Weitere Informationen zu Beratungsstellen und zum Netzwerk gegen häusliche Gewalt in Bochum erhalten Sie bei der Gleichstellungsstelle der Stadt Bochum, Tel. 0234 / 910-1155, und beim Polizeipräsidium Bochum-Kommissariat Vorbeugung, Tel. 0234 / 909-4055 und Tel. 0234 / 909-4059 / 52 (Opferschutz).

FINANZIELLE HILFEN - ANSPRECHPERSONEN IN BOCHUM

Unterhaltsvorschuss

Stadt Bochum
Jugendamt

Service-Point
(Allgemeine Informationen des Jugendamtes)
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Willy-Brandt-Platz 2-6, Zimmer 4110
Telefon: 0234/910-4111
Montag, Dienstag und Mittwoch 8:00-16:00 Uhr
Donnerstag 8:00-18:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr

Abteilung Amtsvormundschaft, Beistandschaft,
Unterhaltsvorschuss, BaföG
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Willy-Brandt-Platz 2-6
Telefon: 0234/910-3117
Montag, Dienstag und Mittwoch 8:00-13:00 Uhr
Donnerstag 13:00-18:00 Uhr

Kindergeld

Agentur für Arbeit Bochum
Familienkasse
Universitätsstr. 66
Telefon: 0234/305-2321/2322
Öffnungszeiten/Telefonzeiten
Montag, Dienstag und Mittwoch 7:30-13:30 Uhr
Donnerstag 7:30-18:00 Uhr
Freitag 7:30-12:30 Uhr

Wohnberechtigungsschein

Stadt Bochum
Amt für Bauverwaltung und Wohnungswesen
Abteilung Wohnungswesen
Rathaus-Center
Hans-Böckler-Str. 19
Telefon: 0234/910-3771

Wohngeld

Stadt Bochum
Sozialamt - Wohngeldabteilung -
Rathaus-Center
Hans-Böckler-Str. 19
Telefon: 0234/910-3737
Montag 8:00-13:00 Uhr
Mittwoch 8:00-10:00 Uhr
Donnerstag 13:00-18:00 Uhr

Sozialhilfe

Stadt Bochum
Sozialamt

Info-Point
(Zentraler Bürgerservice des Sozialamtes:
Erteilung von Auskünften zu Zuständigkeiten,
Entgegennahme von Unterlagen etc.)
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon: 0234/910-2233

Montag 8:00-13:00 Uhr, 14:00-15:00 Uhr
Dienstag 9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:00 Uhr
Mittwoch 8:00-12:00 Uhr, 14:00-15:00 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Sonderhilfen (Frauenhausfälle, Umzugshilfen)

Bochum-Mitte Sozialamt
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
Telefon 0234/910-1530 und 910-2743

Hilfe zum Lebensunterhalt

Sozialhilfe kann im Sozialamt Bochum-Mitte und in den Bezirksverwaltungsstellen beantragt werden, entscheidend ist der Wohnort der Hilfesuchenden. Wenn Sie nicht genau wissen, wer zuständig ist, hilft Ihnen der Service-Point.

Nehmen Sie die Dokumentation über den Polizeieinsatz zu Ihrer Vorsprache mit.

Die Adressen im Überblick:

Bochum-Mitte
Sozialamt
Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
WillyBrandt-Platz 2-6
Ansprechpartner/in:
0234/910-2736, 0234/910-2751, 0234/910-2756

Bochum-Wattenscheid
Bezirksverwaltungsstelle Wattenscheid
Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Platz 7
Ansprechpartner/in: 0234/910-6360

Bochum-Gerthe
Bezirksverwaltungsstelle Nord
Verwaltungsstelle Gerthe, Heinrichstr. 42
Ansprechpartner/in:
0234/910-9241

Bochum-Langendreer
Bezirksverwaltungsstelle Ost
Verwaltungsstelle Langendreer
Carl-von-Ossietzky-Platz 2
Ansprechpartner/in:
0234/910-9410

Bochum-Werne
Bezirksverwaltungsstelle Ost
Verwaltungsstelle Werne, Kreyenfeldstr. 31
Ansprechpartner/in:
0234/910-9313

Bochum-Querenburg
Bezirksverwaltungsstelle Süd
Verwaltungsstelle Querenburg
Querenburger Höhe 256 (Uni-Center)
Ansprechpartner/in:
0234/910-9130

Bochum Linden-Dahlhausen
Bezirksverwaltungsstelle Südwest
Verwaltungsstelle Linden-Dahlhausen
Dr.-C.-Otto-Str. 73
Ansprechpartner/in:
0234/910-9528

Bochum-Weitmar
Bezirksverwaltungsstelle Südwest
Verwaltungsstelle Weitmar, Hattinger Str. 389
Ansprechpartner/in:
0234/910-8912

Diese Broschüre ist entstanden im Rahmen des Teilprojektes "Häusliche Gewalt" der Ordnungspartner-schaft unter Federführung der Gleichstellungsstelle der Stadt Bochum und der Opferschutzbeauftragten des Polizeipräsidiums Bochum und wird vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

HERAUSGEBER

Stadt Bochum, Der Oberbürgermeister
- Gleichstellungsstelle -

in Zusammenarbeit mit dem

Polizeipräsidium Bochum
- Opferschutzbeauftragte -

FACHREDAKTION

Manuela Lück, Rechtsanwältin
Stand November 2003

UMSCHLAGGESTALTUNG

Presse- und Informationsamt
www.bochum.de

2. Auflage August 2004